

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur
Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-
Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG) geändert wird**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 03.10.2024, INFR(2021)0133, C(2024)6189 final, gemäß Artikel 258 AEUV vertritt diese die Auffassung, dass die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) nicht vollständig umgesetzt wurde.

Zu Art 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde darin wie folgt ausgeführt: *„Oberösterreich hat angegeben, dass diese Bestimmung durch § 2 Absatz 1 Ziffer 8 des Oö. Raumordnungsgesetzes von 1994 umgesetzt worden sei. Mit diesem Paragraphen wird Artikel 15 Absatz 3 jedoch nur teilweise umgesetzt, da zwar die Nutzung von erneuerbarer Energie als Ziel der Landesraumordnung festgelegt, aber nicht auf die Förderung der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und der Nutzung von Abwärme und -kälte bei der Planung Bezug genommen wird und keine Verpflichtung für lokale und regionale Verwaltungsstellen vorgesehen ist, sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Betreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken. Daher wird Artikel 15 Absatz 3 als nur teilweise umgesetzt betrachtet.“*

Um aktuell drohende (hohe) Geldstrafen zu vermeiden, soll nun die übrige Umsetzung von Art 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 schnellstmöglich erfolgen. Die restliche Umsetzung betrifft zum einen die Förderung der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und der Nutzung von Abwärme und -kälte bei der Planung und zum anderen die Schaffung einer Verpflichtung für lokale und regionale Verwaltungsstellen, sich mit den Netzbetreibern abzustimmen.

Art 15 Abs. 3 RED II zielt in seinem Kernbereich auf die Planung ab, nämlich, wie ausdrücklich angeführt, auch die frühzeitige Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten und Energieinfrastruktur. Bei Planungen sind die „erneuerbaren Energien“ bereits mitzudenken. Durch den zweiten Satz kommt

dies noch deutlicher hervor, wenn dort verlangt wird, dass in der Planung der städtischen Infrastruktur Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, einzubeziehen ist und eine Abstimmung mit den Netzbetreibern erfolgen soll.

Mit Ergänzung der Bestimmung in § 2 Abs. 1 Z 8 Oö. ROG 1994 wurde Art 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Teil bereits umgesetzt. Die Sicherung und Verbesserung einer funktionsfähigen Infrastruktur, insbesondere durch die Integration und den Einsatz von erneuerbarer Energie ist damit eines der erklärten Ziele der Raumplanung.

Auch gemäß § 18 Abs. 3 Z 5 Oö. ROG 1994 hat das örtliche Entwicklungskonzept grundsätzliche Aussagen zur Gemeindeentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zum Thema technische Infrastruktur zu enthalten.

Im – auf der Landeshomepage publizierten – „Leitfaden örtliches Entwicklungskonzept“ findet sich in den Ausführungen zu 2.1. zum Punkt Infrastruktur (im ÖEK) *„Technische Infrastruktur wie zB Verkehr, Wasserversorgung/Abwasserentsorgung, Energie“* und ebenfalls auf der Landeshomepage publiziert ist ein *„Annex zum Leitfaden: [Grundlagen der Energieraumplanung](#)“*, in welchem schon derzeit die Grundlagen für die Berücksichtigung von Nah- bzw. Fernwärme und den Umweltverbund für das örtliche Entwicklungskonzept im Detail ausgeführt werden.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in Anlage 2, Seite 13 zur Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, LGBl. Nr. 37/2021, das Thema Energie als technische Infrastruktur bereits zu behandeln ist und wichtige überörtliche Infrastrukturen und Planungen als Mindestinhalt darzustellen sind. Im Verfahren zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan können konkrete Festlegungen zur Umsetzung getroffen werden und es erfolgt bereits derzeit eine Abstimmung mit den im Art. 15 Abs. 3 RED II angeführten Netzbetreibern.

In den Örtlichen Entwicklungskonzepten sind – insbesondere seit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2021, LGBl. Nr. 125/2020 – im Rahmen der Grundlagenforschung die Standorträume der Energieraumplanung in deren Erarbeitung zu integrieren. Dabei kann eine Bestandsanalyse der Aussagen zur Nah- und Fernwärme sowie zum Umweltverbund erfolgen. Energieraumplanerische Argumente werden in diesem Kontext zur Begründung der Planung herangezogen.

Mittlerweile wurde die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2018 (RED III) erlassen, mit der u.a. die Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) geändert wurde. Die Neufassung von Art 15 Abs. 3 RED III lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, Vorschriften für die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vorsehen. Die Mitgliedstaaten halten insbesondere lokale und regionale Verwaltungsstellen dazu an, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung

der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“

Diese Anpassung durch die Neufassung der RED III wird in der gegenständlichen Novelle berücksichtigt.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Wie bereits unter I. ausgeführt, erfolgt bereits derzeit eine Abstimmung mit den Netzbetreibern und sind die technische Infrastruktur und die Energieraumplanung vor allem bei der Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Durch die Konkretisierung der Themen in der Planung entsteht bei den Gemeinden und beim Amt der Oö. Landesregierung im Verfahren eine erhöhte Prüfungstätigkeit wodurch von einem personellen Mehrbedarf auszugehen ist.

Allerdings wird dieser Aufwand durch die Gewinne aus der erfolgten Abstimmung im Hinblick auf raumstrukturell günstigere Planungen wohl kompensiert werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die für die Planung mehr aufgewendeten Mittel bewirken zwar zunächst eine Mehrbeanspruchung, durch die gezielte Planung wird es zu besseren Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Ressourcen und einer Steigerung der Effizienz kommen, sodass im Ergebnis voraussichtlich ein Ausgleich stattfindet.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit diesem Landesgesetz wird Art 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) voll umgesetzt, wobei auch die Neufassung entsprechend der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) berücksichtigt ist.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die vorgesehenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung weist positive umweltpolitische Relevanz auf, als dadurch die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und der Nutzung von Abwärme und -kälte bei der Planung gefördert wird und eine verpflichtende Abstimmung mit den Netzbetreibern zu erfolgen hat.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I und II

Umsetzungshinweis

§ 14a Abs. 1 und 2 setzt Art. 15 Abs. 3 der RL (EU) 2018/2001 um.

Art 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 wurde bisher unter anderem durch folgende Maßnahmen vollzogen:

- „Leitfaden örtliches Entwicklungskonzept“ (vgl. Pkt. A. I.)
- Oö. Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, LGBl. Nr. 37/2021 (vgl. Pkt. A. I.)
- Informationsangebot des Energiesparverbandes des Landes Oberösterreich (u.a. umfassende Informationen und Empfehlungen für eine optimale Kombination von Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Technologien sowie Wärme- und Kälteversorgung). Der Energiesparverband des Landes Oberösterreich ist auch Anlaufstelle für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Oberösterreich und unterstützt Projekte rund um dieses Thema.

- Vorschriften für Energieanlagen in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen (vgl. § 11 Oö. LuftREnTG, LGBl. Nr. 114/2002)
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, LGBl. Nr. 5/2011

Art. I dient der vollständigen Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001. Die Neufassung des Art. 15 Abs. 3 gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates wurde berücksichtigt.

Gemäß **§ 14a Abs. 1** sehen das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vor.

Gemäß **§ 14a Abs. 2** werden das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände dazu angehalten, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften betreffend die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG) geändert wird, beschließen.

Linz, am 24. Oktober 2024

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Angerlehner, Platzer, Froschauer, Zehetmair, Mader, Raffelsberger, Lengauer, Oberlehner, Mühlbacher, Naderer, Nell, Grünberger

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr, Dim

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung
von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und
Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG) geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG), LGBl. Nr. 113/2018 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der 7. Abschnitt lautet:

„Umsetzung der Art. 15 und 16 der RL (EU) 2018/2001“

2. Vor § 15 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Umsetzung des Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001

(1) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sehen bei der Planung, auch bei der frühzeitigen Raumplanung, beim Entwurf, beim Bau und bei der Renovierung von städtischer Infrastruktur, Industrie-, Gewerbe- oder Wohngebieten, Energie- und Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Netzen für Elektrizität, Fernwärme und -kälte sowie Erdgas und alternative Kraftstoffe, die Integration und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen, auch für die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Nutzung unvermeidbarer Abwärme und -kälte, vor.

(2) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dazu angehalten, die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen, soweit angemessen, in die Planung der städtischen Infrastruktur einzubeziehen und sich mit den Netzbetreibern abzustimmen, damit berücksichtigt wird, wie sich Energieeffizienz- und Laststeuerungsprogramme sowie bestimmte Vorschriften auf die Eigenversorgung mit Elektrizität aus erneuerbaren Quellen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie auf die Pläne der Netzbetreiber für den Ausbau der Infrastruktur auswirken.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.